



Ordnung

der Landessenorenvertretung des tbb

beschlossen vom Landeshauptvorstand des tbb vom 2. Oktober 2020

§ 1

ZWECK UND AUFGABE

- (1) Die tbb Landessenorenvertretung vertritt die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften des tbb im Ruhestand auf Landesebene.
- (2) Sie ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die tbb Landessenorenvertretung arbeitet dazu auch mit anderen Seniorenorganisationen, insbesondere der anderen Landesbünde im dbb sowie der dbb Bundessenorenvertretung, zusammen.

§ 2

MITGLIEDER

Mitglieder der tbb Landessenorenvertretung sind die Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften des tbb, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Ruhestand oder in der Rente sind.

§ 3

ORGANE

Organe der tbb Landessenorenvertretung sind:

1. der Landessenorentag,
2. die Landessenorenversammlung,
3. die Landessenorenleitung.

§ 4

LANDESSENIORENTAG

- (1) Der Landessenorentag setzt sich zusammen aus:
 - a. der Landessenorenversammlung,
 - b. den stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Der Landessenorentag findet alle fünf Jahre statt und wird von der Landessenorenleitung über die Geschäftsstelle des tbb einberufen; diese legt Termin und Ort fest und gibt dies mindestens 6 Wochen vor Beginn des Landessenorentages über die Geschäftsstelle des tbb den Vertretern der Landessenorenversammlung sowie den Mitgliedsgewerkschaften bekannt.
- (3) Der Landessenorentag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Seniorenarbeit im tbb,
 - b) Wahl der Landessenorenleitung,

- c) Änderungen dieser Ordnung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landeshauptvorstand des tbb,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen (Abs. 4),
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der tbb Kassenprüfer,
- (4) Anträge zum Landessenientag können gestellt werden von:
- a) der Landessenientenversammlung,
 - b) der Landessenientenleitung,
 - c) den Mitgliedern nach § 2 über ihre Fachgewerkschaft

an die Geschäftsstelle des tbb schriftlich. Die Anträge sind 4 Wochen vor dem Landessenientag einzureichen. Die Landessenientenleitung bearbeitet alle Anträge und formuliert Vorschläge an den Landessenientag.

- (5) Die Leitung des Landessenientags obliegt dem Tagungspräsidium. Das bis zu dreiköpfige Tagungspräsidium wird aus der Mitte des Landessenientages gewählt.

§ 5

LANDESSENIENTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Landessenientenversammlung besteht aus:
- a) der Landessenientenleitung,
 - b) den Seniorenvertretern der Fachgewerkschaften oder deren benannte Vertreter.
- (2) Die Landessenientenversammlung tagt mindestens einmal jährlich mit Ausnahme des Jahres des Landessenientenkongresses. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder muss die Landessenientenversammlung einberufen werden. Die Landessenientenleitung lädt mindestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen über die Geschäftsstelle des tbb unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die Landessenientenversammlung ist zuständig für:
- a) aktuelle Fragen der Seniorenarbeit,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht dem Landessenientag vorbehalten sind,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Haushaltsmittel,
 - d) Bildung von Arbeitsgruppen,
 - e) Nachwahl eines Landessenientenleitungsmitgliedes in der laufenden Legislaturperiode.

Die im Zusammenhang mit der Nachwahl von der Landessenientenversammlung zu treffenden Beschlüsse erfolgen auf Antrag nach der Stimmgewichtung des vorangegangenen Landessenientages. Für die Nachwahl nach Abs. 3 Buchstabe e) gilt die Wahlordnung des vorangegangenen Landessenientages. Die Amtszeit der von der Landessenientenversammlung gewählten Landessenientenleitungsmitglieder läuft bis zur Neuwahl der Landessenientenleitung durch den Landessenientag.

§ 6

LANDESSENIORENLEITUNG

- (1) Die Landesseniorenleitung besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer als Schriftführer und
- (2) Die Mitglieder der Landesseniorenleitung sollen möglichst die verschiedenen Altersversorgungsbereiche Rente und Pension repräsentieren. Beim Bezug mehrerer Altersversorgungen erfolgt die Zuordnung nach dem Status, den das Mitglied beim Wechsel in den Ruhestand innehatte.
- (3) Die Landesseniorenleitung ist zuständig für:
- a) Einberufung und Durchführung des Landesseniorentages,
 - b) Einberufung und Durchführung der Landesseniorenversammlung,
 - c) Umsetzung der von der Landesseniorenversammlung und dem Landesseniorentag gefassten Beschlüsse,
 - d) Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des im tbb Haushalt ausgewiesenen Finanzausschusses,
 - e) Organisation von Seniorenseminaren oder sonstigen Veranstaltungen,
- (4) Die Landesseniorenleitung kann sich eine Arbeitsrichtlinie geben. Diese gibt sie dem tbb bekannt.

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Soweit nicht in dieser Ordnung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen insbesondere für die Beschlussfähigkeit der Organe des tbb sinngemäß.
- (2) Diese Ordnung wurde am 04.03.2020 beschlossen und durch Beschluss des Landeshauptvorstandes des tbb am 02.10.2020 genehmigt.